

AGB der Echtholz OG

1. Geltungsbereich

- 1.1.** Für alle Vertragsabschlüsse und sonstigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Echtholz OG (im Folgenden „Fa. Echtholz“), wie insbesondere Angebote oder Auftragsannahmen bzw. Bestätigungen, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) als vereinbart. Vertragliche Bedingungen, die schriftlich vereinbart werden, gehen den Regelungen dieser AGB vor.
- 1.2.** Diese AGB gelten bei ständiger Geschäftsbeziehung mit einem Vertragspartner auch für künftige Verträge, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 1.3.** Diesen AGB entgegenstehenden oder widersprechenden AGB wird ausdrücklich widersprochen. Diesen werden nicht Vertragsinhalt.
- 1.4.** Änderungen der AGB können von Fa. Echtholz jederzeit vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam.

2. Vertragsabschluss

- 2.1** Die von Fa. Echtholz erstellten Angebote sind freibleibend. Die Bestellung der Vertragspartners ist verbindlich. Der Vertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn der Auftrag des Vertragspartners durch Fa. Echtholz schriftlich angenommen wird.
- 2.2** Fa. Echtholz ist nicht verpflichtet, den Auftrag anzunehmen. Die Annahme erfolgt in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch Fa. Echtholz, wobei auch eine E-Mail der Schriftform entspricht. Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- 2.3** Der Umfang der Leistungsverpflichtung richtet sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Auftragsbestätigung unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Der Zeitraum dafür ist auf jeder AB definiert.
- 2.4** Fa. Echtholz verwendet die Produkte und Materialien entsprechend der Auftragsbestätigung. Fa. Echtholz ist im Bedarfsfall jedoch berechtigt, höherwertige Produkte und Materialien zu verwenden.
- 2.5** Nachträgliche Änderungswünsche, insbesondere im Hinblick auf bereits in Produktion befindliche oder fertiggestellte Produkte, müssen von Fa. Echtholz nicht berücksichtigt werden.

3. Preise und Kosten

- 3.1** Es gelten die zwischen Fa. Echtholz und dem Vertragspartner vereinbarten Preise gemäß Auftragsbestätigung durch Fa. Echtholz. Bei den Preisen handelt es sich um Nettopreise, es sei denn, es wird ausdrücklich vereinbart, dass die gesetzliche Umsatzsteuer mit umfasst ist. Ein allfälliges Währungsrisiko trägt der Vertragspartner.
- 3.2** Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen, es sei denn, ein Preis wird ausdrücklich als „Pauschalpreis“ bezeichnet. In den Preisen nicht enthaltene Lieferungen und Leistungen werden nach tatsächlichem Sach- und Zeitaufwand verrechnet.
- 3.3** Fa. Echtholz ist bei Folgeaufträgen nicht an zuvor vereinbarte Preise gebunden.

4. Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot

- 4.1** Sämtliche Zahlungen sind ausschließlich in Euro an Fa. Echtholz zu entrichten.
- 4.2** Die Zahlungsmodalitäten werden zwischen Fa. Echtholz und dem Vertragspartner bei Vertragsabschluss vereinbart und in der Auftragsbestätigung schriftlich festgehalten.
- 4.3** Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen (Punkt 11.) berechtigt nicht zur Zurückbehaltung der Leistung durch den Vertragspartner.
- 4.4** Bei Nichteinhaltung der in Punkt 4.2 genannten Zahlungsziele gelten Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 456 UGB) als vereinbart.
- 4.5** Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller offenen Forderungen von Fa. Echtholz zur Folge, ohne dass es einer ausdrücklichen Fälligestellung durch Fa. Echtholz bedarf. In diesem Fall ist Fa. Echtholz berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen oder nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.6** Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Fa. Echtholz anerkannt sind. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzubehalten.

5. Lieferung

- 5.1** Angaben über Lieferfristen sind annähernd und unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung zu laufen. Sofern der Vertragspartner für die Fertigung notwendige Unterlagen (z.B. Maße, Pläne, etc.) zur Verfügung stellen muss, beginnt die Lieferfrist an dem Tag, an welchem die vollständigen Unterlagen Fa. Echtholz zugegangen sind.

- 5.2** Die Lieferpflicht ruht, solange der Vertragspartner mit einer fälligen Zahlung – auch aufgrund einer anderen Verpflichtung aus der Geschäftsbeziehung – in Verzug ist.
- 5.3** Teillieferungen sind zulässig. Grundsätzlich erfolgt die Lieferung durch eine Spedition. Fa. Echtholz behält sich jedoch die Wahl des Versandwegs vor. Der Vertragspartner ist ohne die Zustimmung von Fa. Echtholz nicht berechtigt, die Liefertermine zu verändern.
- 5.4** Behauptete Mängel berechtigen nicht, die Annahme zu verweigern.
- 5.5** Sofern Fa. Echtholz einen Lieferverzug zu vertreten hat, so kann der Vertragspartner entweder Erfüllung begehren, oder aber unter Setzung einer angemessenen – jedoch mindestens vierwöchigen – Frist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Rücktrittserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.
- 5.6** Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Fa. Echtholz, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z. B. Betriebsstörungen gleich, die Fa. Echtholz die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengung unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzugs von Fa. Echtholz oder einem Lieferanten von Fa. Echtholz eintreten.
- 5.7** Erfüllt der Vertragspartner seine Abnahmepflichten nicht, so ist Fa. Echtholz berechtigt, die Lieferung auf Kosten des Vertragspartners einzulagern. Davon unberührt bleibt das Recht von Fa. Echtholz, das Entgelt für die Lieferung fällig zu stellen oder nach einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In beiden Fällen ist Fa. Echtholz zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt.
- 5.8** Tritt der Vertragspartner vom rechtsverbindlich abgeschlossenen Kaufvertrag, gleich aus welchem Grund, zurück, so steht Fa. Echtholz das Recht zu, bei Serienproduktionen eine Stornogebühr von 50 % des Nettoeinkaufspreises zu begehren; bei Sonderanfertigungen zusätzlich auch ein Ersatz der aufgelaufenen Herstellungskosten, wobei in diesem Fall bereits hergestellte Teile dem Vertragspartner zur Verfügung stehen.

6 Eigentumsvorbehalt

Alle durch Fa. Echtholz gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Vertragspartner Eigentum von Fa. Echtholz.

7 Gefahrenübergang

- 7.1** Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Vertragspartners, dies auch bei frachtfreier Lieferung. Sofern die Lieferung von Fa. Echtholz beauftragt wird, erfolgt diese auf Gefahr von Fa. Echtholz, andernfalls auf Gefahr des Vertragspartners.
- 7.2** Eine Transportversicherung wird im Falle der Lieferung durch Dritte nur auf Auftrag des Vertragspartners abgeschlossen. Die dafür anfallenden Kosten sind vom Vertragspartner zu bezahlen.

8 Haftung

- 8.1** Fa. Echtholz haftet – mit Ausnahme von Personenschäden – nur für vorsätzliches oder krass grob fahrlässiges Verhalten.
- 8.2** Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, sowie alle sonstigen mittelbaren Schäden bzw. Folgeschäden können gegen Fa. Echtholz nicht geltend gemacht werden.
- 8.3** Ansprüche auf Schadenersatz gegen Fa. Echtholz müssen binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger bei sonstiger Präklusion gerichtlich geltend gemacht werden. Das Klagerecht erlischt jedenfalls, wenn die Ansprüche nicht spätestens drei Jahre ab Eintritt des Schadens gerichtlich geltend gemacht werden.
- 8.4** Sämtliche Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse dieser AGB gelten auch für Arbeitnehmer, Vertreter bzw. sonstige Erfüllungsgehilfen von Fa. Echtholz.
- 8.5** Der Vertragspartner haftet für die Richtigkeit der von ihm oder einem Dritten (z.B. Planungsbüro) bereitgestellten Konstruktionsangaben, Pläne und Maßangaben. Die durch den Vertragspartner bekannt gegebenen Daten, Maße und sämtliche weiteren Informationen werden von Fa. Echtholz nicht überprüft.
- 8.6** Sämtliche Mehrkosten, welche aufgrund von Abweichungen von den tatsächlichen Gegebenheiten bzw. von den vom Vertragspartner übergebenen Dokumenten und Unterlagen entstehen, sind vom Vertragspartner zu tragen.
- 8.7** Holz wird von Fa. Echtholz naturbelassen verarbeitet. Farb- oder Wuchsabweichungen, Helligkeitsunterschiede sowie Äste und Astlöcher stellen keinen Mangel dar. Ebenso handelt es sich beispielsweise bei Fugen- und Verspannungen oder leichtem Verziehen um keine Mängel sondern spezifische Eigenschaften der von Fa. Echtholz verwendeten Hölzer.

9 Gewährleistung

- 9.1** Sämtliche durch Fa. Echtholz gelieferte Waren sind ausschließlich für den Gebrauch im Innenbereich bzw. in geschlossenen Räumlichkeiten bestimmt.
- 9.2** Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von Fa. Echtholz gelieferten Waren unverzüglich nach Übergabe an den Vertragspartner mit sachkundiger Sorgfalt zu überprüfen und feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche auf dem Empfangs-, Lieferschein oder Frachtbrief detailliert zu vermerken. Falls bei der Übergabe keine sofortige Prüfung möglich ist, muss dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf dem Empfangs-, Lieferschein oder Frachtbrief vermerkt werden. Ein allfälliger bei nachfolgender Prüfung festgestellter Mangel ist binnen sieben Tagen ab Übergabe schriftlich und detailliert zu rügen.

- 9.3** Sofern der Vertragspartner nachweist, dass die Waren zum Zeitpunkt der Lieferung mangelhaft waren, so hat er ausschließlich Anspruch auf Verbesserung bzw. Ersatzlieferung. Weitere Ansprüche, wie insbesondere Minderung des Entgelts, bedarf einer vorangehenden schriftlichen Vereinbarung.
- 9.4** Eigenmächtige Bearbeitung und unsachgemäße Behandlung sowie die Missachtung der von Fa. Echtholz übergebenen Anwendungshinweise durch den Vertragspartner bewirken den Verlust sämtlicher Gewährleistungsansprüche.
- 9.5** Bei versteckten Mängeln können Beanstandungen nur unverzüglich nach ihrer Entdeckung erhoben werden, spätestens jedoch drei Wochen nach Empfang der Ware. Gewährleistungsansprüche sind innerhalb von sechs Monaten ab Übergabe gerichtlich geltend zu machen. Im Säumnisfall sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen.
- 9.6** Verschleiß oder Abnutzung im gewöhnlichen Umfang ziehen keine Gewährleistungsansprüche nach sich.
- 9.7** Jedenfalls von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Waren, die vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden sowie Schäden, die auf die Umgebung (z.B. Mauerwerk, Baumängel, etc.) zurückzuführen sind.
- 9.8** Ein Rückgriff des Vertragspartners auf Fa. Echtholz gemäß § 933 b ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10 Vertragsrücktritt

Kommt der Vertragspartner seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, ist Fa. Echtholz berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ist der Rücktritt auf das Verhalten des Vertragspartners zurückzuführen, hat der Vertragspartner Fa. Echtholz sämtliche bereits angefallenen Kosten zu ersetzen.

11 Produkthaftung

- 11.1** Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Anwendungshinweise genauestens zu beachten. Bei Nichtbeachtung der oder Zuwiderhandlung gegen die Anwendungshinweise entfällt die Haftung von Fa. Echtholz nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.2** Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei einem Weiterverkauf dieselben Bedingungen und Haftungsausschlüsse mit jedem weiteren Käufer der Waren zu vereinbaren und Fa. Echtholz bei Zuwiderhandeln schadlos zu halten.

12 Datenschutz

- 12.1** Fa. Echtholz verarbeitet die sie betreffenden personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, sowie zu Informations- und Marketingzwecken gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a, b und f DSGVO. Ohne diese Daten kann die Fa. Echtholz den Vertrag mit Ihnen nicht abschließen bzw. erfüllen.

- 12.2** Zum Zwecke der Vertragsabwicklung ist es erforderlich, Ihre personenbezogenen Daten an interne und externe Dienstleister weiterzugeben. Die zuvor genannten Dritten werden von der Fa. Echtholz im Sinne von Art. 28 DSGVO als Auftragsverarbeiter beauftragt und zur Gewährung der Datensicherheit gemäß Art. 24 und 32 DSGVO verpflichtet.
- 12.3** Ihre Daten werden nur innerhalb der EU verarbeitet.
- 12.4** Wir speichern die sie betreffenden personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen.
- 12.5** Jeder Kunde, der personenbezogene Daten an die Fa. Echtholz weitergibt, hat ein Recht auf Information gemäß Art. 15 DSGVO, sowie auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und Einschränkung der Verarbeitung gemäß DSGVO.
- 12.6** Diese Einwilligung kann jederzeit vom Vertragspartner widerrufen werden.

13 Sonstige Bestimmungen

- 13.1** Der gesamte Vertragsinhalt, sowie sämtliche sonstigen Informationen und Dienstleistungen werden in deutscher Sprache angeboten.
- 13.2** Auf sämtliche Vertragsverhältnisse, sowie auf diese AGB, findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Dies gilt auch bei Exportgeschäften, ungeachtet der Bestimmungen des Landes des Vertragspartners. Die Bestimmungen des UN – Kaufrechts finden keine Anwendungen.
- 13.3** Erfüllungsort ist A-3141 Etzersdorf.
- 13.4** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten.
- 13.5** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

echtholz
Individuell